

Transition - Unterstützung, Wege und Hürden

Transgeschlechtlichkeit als Beratungsthema im BBZ „lebensart“ e.V.

In den letzten Jahren sind bei uns die Beratungsnachfragen zu Transgeschlechtlichkeit stark angestiegen. Unsere Angebote sprechen sich rum, man findet sie im Internet und in Sachsen-Anhalt gibt es nur wenige Einrichtungen, die kompetent zum Thema Beratung und Unterstützung anbieten.

Ob es Eltern von trans* Kindern oder trans* Jugendliche/Erwachsene selbst sind - der Anlass, sich an uns zu wenden, ist häufig ähnlich: einen Überblick über die Wege der Geschlechtsangleichung zu erfahren und über Möglichkeiten der Unterstützung zu sprechen. „Lotsen durch das System“ der Transition - so kann man einen Teil unserer Beratungen auf den Punkt bringen.

Einen Überblick in die Beratungsinhalte soll dieser Beitrag geben. Für transgeschlechtliche Menschen gibt es medizinische und rechtliche Möglichkeiten der Geschlechtsangleichung (Transition). Diese Wege sind mit einigen Hürden gespickt und verlangen einen größeren Aufwand. Aber es lohnt sich - um endlich als der Mensch leben zu können, der man ist.

Medizinische Transition

Bevor eine trans* Person medizinische Hilfen bei der Angleichung in Anspruch nehmen kann, ist eine Diagnostik und Begutachtung Pflicht. Hierzu gibt es in Deutschland Richtlinien. Es soll zweifelsfrei festgestellt werden, ob tatsächlich Transidentität vorliegt und wie Körper und Seele bei der betreffenden Person aufgestellt sind. Diese Diagnostik und Begutachtung sind kostenfrei.

Bis zur Pubertät muss bei transgeschlechtlichen Kindern medizinisch und psychotherapeutisch grundsätzlich nichts unternommen bzw. diagnostiziert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch die einfühlsame und akzeptierende Begleitung des Kindes durch sein Umfeld sowie die Verhinderung von Mobbing und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität wichtig.

Für ältere Kinder besteht die Möglichkeit der Gabe von sogenannten Pubertätsblockern. Sie verhindern das Einsetzen der von transgeschlechtlichen Kindern oft mit großer Abwehr und Not empfundenen Symptome der Pubertät - wie Menstruation und Brustwachstum bzw. Spermaproduktion, Stimmbruch und Behaarung. Pubertätsblocker sind ohne Nebenwirkungen und Spätfolgen. Ihre Wirkung ist umkehrbar.

Für ältere Kinder und Jugendliche sind folgende Maßnahmen Standard, um medizinische Hilfen in Anspruch zu nehmen:

- Begutachtung durch bestimmte Spezialisten
- medizinische Diagnostik (körperlich)
- intensive psychiatrische bzw. psychotherapeutische Begleitung

Bei festgestellter Transidentität kann mit ca. 15 Jahren die reguläre Hormonbehandlung einsetzen. Diese erfolgt mit Testosteron- bzw. Östrogen-Präparaten, die entweder täglich auf den Arm eingerieben oder per Depot-Spritze verabreicht werden.

Die Begutachtung für transgeschlechtliche Erwachsene erfolgt nach der neuen S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung (AWMF-Register-Nr. 138/001). Hiernach gibt es keine Verpflichtung mehr, eine Psychotherapie wahrzunehmen und einen oft als unzumutbar erlebten Alltagsstest zu durchlaufen. Wer nur bestimmte medizinische Maßnahmen für sich anstrebt, dem soll das Gutachten dennoch positiv beschieden werden.

Weitere geschlechtsangleichende Maßnahmen werden von den Kassen später und manche in der Regel erst bei Volljährigkeit (wie Genital-Operation) genehmigt.

Möglich sind folgende Maßnahmen:

- bei Transfrauen: Hormonbehandlung, Logopädie (Stimm-Training), geschlechtsangleichende Operation (Herstellung einer Neovagina), Stimmband-/Kehlkopf-Operation, Nadel- oder Laser-Epilation von Barthaaren, Gesichtsfeminisierung, Brustaufbau
- bei Transmännern: Hormonbehandlung, Mastektomie (Brustentfernung/Formung männlicher Brüste), geschlechtsangleichende Operationen (Entfernung Gebärmutter und Eierstöcke, Aufbau eines Penoides mit Erektionsfunktion)

Wenn das Gutachten entsprechend ausfällt, übernehmen die Kassen die gewünschten geschlechtsangleichenden Behandlungen. Allerdings ist die Kostenübernahme an die Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen gebunden. Auf Grund dessen und durch die umfangreiche Diagnostik und Begutachtung sowie durch eventuelle Ablehnung bestimmter Leistungen (wie Laser-Epilation, Gesichtsfeminisierung, Brustaufbau) ist die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen mit einem großen Aufwand verbunden.

Vor geschlechtsangleichenden Operationen an den Genitalien und inneren Geschlechtsorganen muss zudem ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

Einige durchaus wichtige Dinge wie Packer und Urinierhilfen für Transjungen/-männer oder Perücken für Transfrauen müssen in der Regel selbst bezahlt werden.

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 25. Mai 2019 beschlossen, dass Transgeschlechtlichkeit künftig nicht mehr als psychische Störung eingestuft wird. Im neuen Kapitel „Zustände der sexuellen Gesundheit“ des Internationalen Krankheitskatalogs ICD-11 wird unter "Geschlechtliche Inkongruenz" die ausgeprägte und beständige Nichtübereinstimmung zwischen dem erlebten und dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht als die Gesundheit gefährdend eingeordnet. Der ICD-11 wird im Januar 2022 weltweit in Kraft treten.

Rechtliche Transition

Gesetzliche Grundlage für die Änderung des Vornamens und Personenstands ist bislang das Transsexuellen-Gesetz (TSG) aus dem Jahr 1980. Trans* Menschen müssen hierzu beim zuständigen Amtsgericht (in Sachsen-Anhalt nur in Magdeburg oder Halle) einen Antrag auf Vornamens- und Personenstandsänderung stellen. Es ist ein gerichtliches Verfahren, in dessen Rahmen zudem zwei (psychiatrische) Gutachten eingeholt werden müssen. Die Kosten für das Verfahren und die zweifache Begutachtung in Höhe von ca. 1500 Euro sind selbst zu zahlen. Möglich ist die Übernahme dieser Kosten über Prozesskostenbeihilfe.

Wenn der Gerichtsbeschluss (ca. ein Jahr nach Beantragung) positiv ausfällt, kann man dann bei der zuständigen Behörde, dem Standesamt, den Vornamen und Geschlechtseintrag ändern lassen.

Heutzutage wird empfohlen (manchmal sogar von Seiten der Gutachter gefordert), die medizinische Begutachtung und das TSG-Verfahren parallel laufen zu lassen. Vor der offiziellen Änderung kann man bei der DGTI e.V. einen anerkannten Ergänzungsausweis beantragen, in dem der gewünschte Name und ein aktuelles Lichtbild enthalten ist.

Betroffene empfinden das teure und langwierige TSG-Verfahren häufig als Demütigung und unzumutbare Fremdbestimmung. Durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts ist das TSG inzwischen "löchrig". Für die Änderung des Personenstandes ist z. B. die operativ hergestellte Fortpflanzungsunfähigkeit nicht mehr erforderlich. Das höchste deutsche Gericht hat im Oktober 2017 allerdings festgestellt, dass die umfangreiche TSG-Begutachtungspraxis keine verfassungswidrige Einschränkung des Persönlichkeitsrechts darstellt. Aktuelle Gutachten im

Auftrag der Bundesregierung kommen dagegen zu dem Ergebnis, dass das TSG nicht den grund- und menschenrechtlichen Standards entspricht.

Da der Gesetzgeber bei der Änderung des Personenstandsgesetzes im Dezember 2018 (§§ 22 und 45b) versäumt hat, klarzustellen, dass es auf transgeschlechtliche Menschen nicht anwendbar ist (Bundesverfassungsgericht 2017: Maßgeblichkeit des subjektiven Geschlechtsempfindens), hat die Politik aktuell einen großen Handlungsdruck hin zu einer Reform des TSG.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bei der Transition

Vor und während der Geschlechtsangleichung sind die Einholung von Informationen und der Austausch mit anderen wichtig und empfehlenswert - dies gilt sowohl für transgeschlechtliche Menschen wie auch ihre An- und Zugehörigen.

- BBZ „lebensart“ e.V. - Beratung/Unterstützung von trans* Menschen und Angehörigen
<http://www.bbz-lebensart.de/CMS/index.php?page=beratung>

- Trans Kinder Netz e.V.
<http://www.trans-kinder-netz.de/wer-sind-wir.html>

- <http://www.meingeschlecht.de/>
Portal mit Anlaufstellen, vielen Infos und Tipps für Inter*-, Trans*- und genderqueere Jugendliche

- Beratungsstelle in Berlin für Inter* und Trans* jeden Alters, ihre Eltern/Angehörigen
<https://queer-leben.de/>

- Gutachten "Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen (gerichtlichen) Vornamensänderung" (Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein)
<http://www.trans-kinder-netz.de/files/pdf/Augstein%20Maerz%202013.pdf>

Empfehlenswert ist zudem, sich mit anderen transgeschlechtlichen Menschen über soziale Netzwerke wie Facebook oder bei YouTube auszutauschen. Hilfreich sind des weiteren Bücher und Materialien zur Thematik.

In größeren Städten gibt es zudem Selbsthilfegruppen, die für transgeschlechtliche Menschen Unterstützung und gegenseitigen Austausch ermöglichen. In Sachsen-Anhalt gibt es beim BBZ „lebensart“ e.V. die Gruppe für Trans* und Inter*, die Jugendgruppe Queerulanten, in der sich auch transgeschlechtliche Jugendliche treffen sowie eine Angehörigen-Gruppe von Trans* und Inter*.

BBZ „lebensart“ e.V.

Fachzentrum für geschlechtlich-sexuelle Identität

Beesener Straße 6, 06110 Halle
Tel.: 0345 2023385
E-Mail: beratung@bbz-lebensart.de
Internet: www.bbz-lebensart.de

Verfasser: Ants Kiel (Diplom-Pädagoge)

Stand: Februar 2020